



Merkblatt

Regelungen zum Zweck des Infektionsschutzes („Corona-Virus“) nach den Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Stuttgart und den Regelungen der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg

Stand 21. Oktober 2020, 14 Uhr

1. Ansammlungen und Feiern

Es ist derzeit gestattet, sich mit maximal 10 Personen zu treffen. Dies gilt überall, in privaten Räumen, im Freien, in Gaststätten, etc. Mehr als 10 Personen können sich dann treffen, wenn

- a) sie aus maximal zwei Haushalten stammen oder
- b) in gerader Linie verwandt sind oder
- c) Geschwister sind.

Im Fall b) oder c) dürfen sich zusätzlich die jeweiligen Kinder, Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Partner*innen treffen.

2. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Stadtgebiet

Eine Pflicht zum Tragen einer MNB gilt überall dort, wo auf öffentlich genutzten Flächen als Fußgänger der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten kann. Dies ist insbesondere der Fall auf Wochenmärkten. Diese Verpflichtung gilt im gesamten Stadtgebiet.

Ebenso muss auf allen öffentlichen Veranstaltungen zu jeder Zeit eine MNB getragen werden.

Ausnahmen: Mitwirkende einer Veranstaltung (z.B. Künstler, Musiker), Kinder unter sechs Jahren, Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine MNB tragen können, bei der Einnahme von Speisen und Getränken auf Veranstaltungen.

3. Beschränkung von Alkoholkonsum und –verkauf sowie Sperrstunde

Gaststätten dürfen im gesamten Stadtgebiet keinen Alkohol nach außen verkaufen. Dies gilt unabhängig von der Uhrzeit und der Örtlichkeit. Darüber hinaus müssen sämtliche Gaststätten ab 23 Uhr schließen. Speisen und alkoholfreie Getränke dürfen ab diesem Zeitpunkt nur zur Abholung bereitgestellt werden. Ein Verzehr innerhalb der Gaststätte ist ab 23 Uhr nicht mehr gestattet.

In folgenden Bereichen darf donnerstags, freitags und samstags von 21 Uhr bis 6 Uhr des folgenden Tages von Supermärkten, Kiosken etc. kein Alkohol verkauft werden.

Ab 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages darf in diesen Bereichen donnerstags, freitags und samstags auch kein Alkohol auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen konsumiert werden:

- Innenstadtbereich innerhalb des Cityrings
- Mittlerer und Unterer Schlossgarten
- Wilhelmsplatz (Stuttgart-Mitte)
- Feuersee (Anlage einschließlich der umgrenzenden Straßen Feuerseeplatz, Gutenbergstraße und Rotebühlstraße)
- Weißenburgpark
- Marienplatz
- Erwin-Schoettle-Platz
- Karlshöhe
- Bismarckplatz
- Berliner Platz einschließlich Bosch-Areal
- Stadtgarten
- Pariser Platz
- Mailänder Platz
- Höhenpark Killesberg
- Parkanlage Villa Berg
- Wilhelmsplatz (Stuttgart-Bad Cannstatt)
- Bahnhofsvorplatz (Stuttgart-Bad Cannstatt zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofsgebäude)
- Kurpark Stuttgart-Bad Cannstatt

6. Regelungen in Schulen

In allen weiterführenden Schulen (alle auf der Grundschule aufbauenden Schulen, auch berufliche) gilt eine Pflicht zum Tragen einer MNB, auch während des Unterrichts.

In allen Grundschulen gilt die Pflicht zum Tragen einer MNB für alle Personen ab 16 Jahren, auch im Unterricht. Darunter fallen insbesondere auch Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen der Verwaltung.

Ausgenommen ist jeweils der Sportunterricht, hier gilt keine Pflicht zum Tragen einer MNB. Es ist jedoch zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.

Jeder Unterricht ab der Klassenstufe 8 darf frühestens zur zweiten Unterrichtsstunde beginnen.

7. Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen dürfen mit maximal 100 Teilnehmern stattfinden. Ausnahmen gelten im Einzelfall für Veranstaltungen aus dem Kultur- oder Sportbereich. Hierzu ist mit dem Amt für öffentliche Ordnung unter sicherheit@stuttgart.de Kontakt aufzunehmen.